

Zweckvereinbarung (Stand 26.01.11)

zwischen der

kreisfreien Stadt Mainz,
vertreten durch den Oberbürgermeister Jens Beutel

und dem

Landkreis Mainz-Bingen,
vertreten durch den Landrat Claus Schick

zur Übertragung von Aufgaben der Ernährungsnotfallvorsorge

Präambel

Im Rahmen der auf Grund gesetz- und verordnungsrechtlicher Vorschriften übertragenen Aufgaben zur Sicherstellung der Ernährungsnotfallvorsorge vereinbaren die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen eine kommunale Zusammenarbeit und Aufgabenübertragung. Die Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe der folgenden Zweckvereinbarung und auf Grundlage der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KoZG) vom 22.12.82.

Artikel 1

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren die kommunale Zusammenarbeit bezüglich der jeweiligen originären Aufgaben, die sich im Rahmen der Ernährungsnotfallvorsorge für die beiden Vertragspartner nach den Vorgaben des Ernährungssicherungsgesetzes (ESG) vom 24.08.65 und des Ernährungsnotfallvorsorgegesetzes (EVG) vom 20.08.90, sowie der danach erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV) vom 10.10.2006 und der Ernährungsbewirtschaftungsverordnung (EBewiV) vom 10.01.79, ergeben.
- (2) Maßgeblich für den Umfang der im Rahmen dieser Zweckvereinbarung beschriebenen Zusammenarbeit ist der Stand der Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung, der sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergibt. Soweit sich auf Grund von Änderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften Veränderungen dieses Aufgabenumfanges ergeben, werden diese automatisch nach 3 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsvorschrift Bestandteil der Zusammenarbeit und dem Vertragszweck dieser Vereinbarung, es sei denn, einer der Vertragspartner versagt innerhalb dieser Frist hierzu sein Einvernehmen. Diese Erklärung hat in Schriftform zu erfolgen. Die Vertragspartner haben unverzüglich bei Änderungen des Aufgabenumfanges,

über den Einvernehmen hergestellt wurde, die inhaltlichen und redaktionellen Veränderungen dieser Zweckvereinbarung zu veranlassen.

- (3) Soweit ein Vertragspartner sein Einvernehmen versagt hat, sind die Vertragspartner gehalten, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel der Anpassung der Zeckvereinbarung aufzunehmen. Falls keine Einigung zu Stande kommt, wird die bisherige vereinbarte Zusammenarbeit insoweit weiter geführt, als die Aufgabenänderungen den getroffenen Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

Artikel 2

- (1) Im Rahmen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ernährungsnotfallvorsorge wird dem Landkreis Mainz-Bingen die Zuständigkeit zur Bildung und zum Betrieb eines Ernährungsamtes für das Gebiet der Stadt Mainz gem. § 15 Abs. 1 EBewiV übertragen. Dies gilt auch für Zeiten einer Versorgungskrise im Sinne des § 1 EVG.
- (2) Der Landkreis Mainz-Bingen bildet ein einheitliches Ernährungsamt für das Zuständigkeitsgebiet der beiden Vertragspartner gemäß dem als Anhang zu dieser Vereinbarung beigefügten Organigramm. Dieses Ernährungsamt ist organisatorisch und fachlich in die Kreisverwaltung Mainz-Bingen eingebunden.

Artikel 3

- (1) Die Leitungsebene des Ernährungsamtes wird auch für die Zeiten außerhalb einer festgestellten Versorgungskrise organisatorisch eingerichtet und von beiden Vertragspartnern wie folgt besetzt:
- | | |
|--------------------------------------|------------------------|
| Leitung Ernährungsamt | Landkreis Mainz-Bingen |
| stellv. Leitung Ernährungsamt | Stadt Mainz |
| Ernährungsvorsorgeexperte/in | Landkreis Mainz-Bingen |
| stellv. Ernährungsvorsorgeexperte/in | Stadt Mainz |
| Ernährungsbeauftragte/r | Landkreis Mainz-Bingen |
| Ernährungsbeauftragte/r | Stadt Mainz |
| Leitung Referat 1 | Landkreis Mainz-Bingen |
| stellv. Leitung Referat 1 | Stadt Mainz |
| Leitung Referat 2 | Stadt Mainz |
| stellv. Leitung Referat 2 | Landkreis Mainz-Bingen |
| Leitung Referat 3 | Landkreis Mainz-Bingen |
| stellv. Leitung Referat 3 | Stadt Mainz |
| Leitung Referat 4 | Stadt Mainz |
| stellv. Leitung Referat 4 | Landkreis Mainz-Bingen |

- (2) Für Zeiten außerhalb einer festgestellten Versorgungskrise vereinbaren die Vertragspartner, dass die Stelle des Ernährungsvorsorgeexperten/in vom Landkreis Mainz-Bingen wahrgenommen wird. Die Stadt Mainz stellt eine (n) stellv. Ernährungsvorsorgeexperten/in, der/die zu befähigen ist, dass er/sie die den/die Ernährungsvorsorgeexperten/in des Landkreises Mainz-Bingen vertreten kann.
- (3) Die Besetzung der Stellen des Arbeitspersonals der einzelnen Referate im Falle einer festgestellten Versorgungskrise hat durch die beiden Vertragspartner möglichst paritätisch zu erfolgen. Die Vertragspartner werden auf Grundlage dieser Vereinbarung alsbald Feststellungen treffen, wie hoch in den einzelnen Referaten der Stellenbedarf ist und wie die Stellenbesetzung im Einzelnen vorgenommen werden. Diese Feststellungen sollen sodann Gegenstand dieser Zweckvereinbarung werden.
- (4) Die Stadt Mainz verpflichtet sich gem. den Vereinbarungen in Abs. 2 und 3 die zu benennenden Personen zur Dienstleistung dem Landkreis Mainz-Bingen im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer festgestellten Versorgungskrise gehen die Vertragspartner davon aus, dass die eingeplanten Stellen zu 100% als Vollzeitstellen zu besetzen sind. Die für die jeweiligen Stellen vorgesehenen Personen erhalten eine entsprechende Verpflichtung und Einweisung durch den Landkreis Mainz-Bingen.

Artikel 4

- (1) Die Stadt Mainz verpflichtet sich, zum Zweck dieser Vereinbarung dem Landkreis Mainz-Bingen alle erforderlichen Daten, insbesondere die im Rahmen der Zuständigkeit gem. § 4 EWMV zu erhebenden Daten, in der hierzu aufbereiteten Form aktuell zur Verfügung zu stellen.

Artikel 5

- (1) Die Stadt Mainz beteiligt sich in angemessener Form an den Kosten im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit und gewährt dem Landkreis Mainz-Bingen hierfür eine jährliche Kostenpauschale.
- (2) Die Berechnung der Kostenpauschale orientiert sich an den anteiligen Personalkosten der Stelle des Ernährungsvorsorgeexperten/in des Landkreises Mainz-Bingen. Hinzu kommt ein Pauschalbetrag für die Übernahme der Leitungsfunktion und Sachaufwendungen.
- (3) Die Stadt Mainz leistet zum 01.03. und zum 01.09. jeweils in 2 gleichen Raten Vorauszahlungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, einen Berechnungsmodus zur Kostenerstattung auszuhandeln.
- (4) Kosten für Fort- und Weiterbildungen tragen die Vertragspartner für das von Ihnen gestellte Personal selbst.

Artikel 6

- (1) Die Laufzeit der Zweckvereinbarung ist unbefristet.
- (2) Die Vertragspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Im Übrigen gilt § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVFG).

Artikel 7

- (1) Soweit bzgl. einzelner Regelungen dieser Zweckvereinbarung die Nichtigkeit festgestellt wird, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt, es sei denn, dass der in der Präambel festgelegte Vertragszweck als Ganzes nicht mehr gewährleistet oder undurchführbar ist.

Artikel 8

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung verbunden mit entsprechendem Genehmigungsvermerk der gemeinsamen untersten Aufsichtsbehörde durch die beiden Vertragspartner in Kraft.

Mainz, den

(Jens Beutel)
Oberbürgermeister

(Claus Schick)
Landrat